



**Quartierverein
Niederuster**

Niederuster verbindet

STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Der Quartierverein Niederuster (nachfolgend kurz als Verein bezeichnet) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in 8612 Niederuster.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des Quartiers Niederuster. Er fördert insbesondere:

- das Interesse am Quartierleben sowie den Kontakt und die Verbundenheit hinter den Quartierbewohnern durch kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.
- die Wohnlichkeit sowie die Erhaltung der Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanzen im Quartier und.
- die Lösung anfallender Probleme im Quartier direkt durch die betroffene Bevölkerung, soweit das möglich und sinnvoll ist.

Art. 3

Der Verein vertritt die Interessen des Quartiers nach aussen. Er achtet dabei auf gute und sinnvolle Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen und Behörden.

Art. 4

Der Verein kann sich auf Beschluss der Generalversammlung auch weiteren Aufgaben und Zielen erschliessen.

Art. 5

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Firmenmitglieder

Art. 7

Auf einfachen Antrag hin oder durch Zahlung des Jahresbeitrages kann jede Person, die das 16. Altersjahr erreicht hat und in Niederuster wohnt oder sich anderweitig mit dem Quartier verbunden fühlt, mit dem Einverständnis des Vorstandes als Aktivmitglied aufgenommen werden.

Auf einfachen Antrag hin oder durch Zahlung des Jahresbeitrages kann jede Firma, welche in Niederuster ihren Sitz hat oder sich anderweitig mit dem Quartier verbunden fühlt, mit dem Einverständnis des Vorstandes als Firmenmitglied aufgenommen werden.

Aktiv-, Ehren- und Firmenmitglieder sind an allen Versammlungen mit je einer Stimme stimmberechtigt.

In den Vorstand können nur Aktiv-, Ehren- und Firmenmitglieder gewählt werden.

Art. 8

Ehrenmitglieder werden in Würdigung besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 9

Wer in den Verein eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen in ihrer jeweils gültigen Form.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand nur auf Ende eines Jahres, durch Tod oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte auf das Vermögen des Vereins, haften aber für Verpflichtungen zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen des laufenden Vereinsjahres.

BEITRÄGE

Art. 11

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Er muss bis zum 1. Juli des laufenden Rechnungsjahres bezahlt sein.

Art. 12

Ehren- und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ORGANE

Art. 14

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Quartal zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Beschluss der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf schriftliche, begründete Begehren an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

Art. 16

An der Generalversammlung haben Aktiv- und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen im offenen Handmehr, wenn nicht geheime Abstimmungen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr). Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht zustande, ist unmittelbar anschliessend ein zweiter Wahlgang abzuhalten, bei dem das Mehr der Stimmenden genügt (relatives Mehr). Das relative Mehr genügt auch für Ordnungsanträge. Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.

Art. 18

Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder sind mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen. Kommt ein Begehren für eine ausserordentliche Generalversammlung zustande, so hat diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

VORSTAND**Art. 19**

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzern

Art. 20

Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereins Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen ist. Insbesondere stehen ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen. Der Präsident und der Vizepräsident führen mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Kassier führt im Geldverkehr die Einzelunterschrift. Der Vorstand ist berechtigt, weiteren Vorstandsmitgliedern die Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen.
- Einberufung der Generalversammlung
- Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
- Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen.
- Sorgt für angemessenen Versicherungsschutz.

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

Art. 23

Dem Vorstand steht eine Kreditkompetenz von Fr. 5'000.-- für einmalige Ausgaben zu; sich wiederholende Ausgaben für über Fr. 3'000.-- pro Jahr müssen budgetiert sein. Dem Vorstand steht jährlich ein Kredit für ein Vorstandssessen zur Verfügung.

REVISOREN

Art. 24

Die Revisoren werden im gleichen Turnus wie der Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren überprüfen die Richtigkeit des Jahresrechnung des Vorstandes und erstatten schriftlich und mündlich Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisoren haben das Recht, die Kassaführung jederzeit zu kontrollieren.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26

Der Vorstand ist befugt, den Mitgliedern, die ihrer Beitragspflicht auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, die aktive Teilnahme am Vereinsleben zu entziehen und sie gegebenenfalls aus dem Verein auszuschliessen.

Art. 27

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder.

Im Falle einer Auflösung gehen Inventar und Vermögen an die politische Gemeinde Uster zur Verwahrung. Wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung des Vereins nicht eine neue Körperschaft mit gleichem Zweck gegründet, fällt das gesamte Eigentum an eine gemeinnützige Institution oder zu Schulzwecken in Niederuster. Sie ist verpflichtet, das Vermögen in einem zweckähnlichen Sinne zu verwenden.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Mai 1994. Sie sind an der heutigen Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Uster, 9. April 2010

Die Präsidentin:
Gaby Hanselmann

Die Aktuarin
Gabi Schellenberg